

Regelungen für die Antragsbearbeitung (treten am 14.08.2023 in Kraft)

1. Beim **Einkommen** ist eine Gehaltsabrechnung ausreichend. Auf Nachweise von Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ist zu verzichten. Eine eigenständige Ermittlung von Sonderzahlungen ist nicht vorzunehmen.
2. **Das Mietverhältnis bzw. die Höhe der Miete** ist durch Vorlage des Mietvertrages oder des letzten Mietänderungsschreibens nachgewiesen. Mietzahlungsnachweise werden nicht angefordert. Bei fehlender Angabe der Größe der Wohnung ist in Anlehnung an das SGB II von folgenden Pauschalen auszugehen:

Im Haushalt lebende Personen	Angemessene Wohnungsgröße in qm
1	50
2	60
3	75
4	85
5	95
Je weitere Person	10

— **Sollte kein Nachweis über Wasserkosten vorliegen, wird nicht ermittelt und ohne bearbeitet. Sofern die Wasserkosten aus der Vorbearbeitung hervorgehen, sind diese zu übernehmen und anzusetzen.**

3. Ausschließlich die **Angaben zu den Wohndaten** sind mit MESO abzugleichen.
4. Fehlende Nachweise zu **Schwerbehinderungen** oder **Unterhaltsverpflichtungen** werden nicht nachgefordert. Die Angaben sind als glaubhaft anzusehen und können bei einem späteren Weiterleistungsantrag geprüft werden. Bei der Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen sind maximal die Höchstbeträge nach § 18 WoGG anzusetzen. Sollten keine konkreten Angaben hierzu gemacht worden sein, ist der Antrag ohne Freibetrag für Schwerbehinderung bzw. Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen zu bearbeiten.
5. **Bei Weiterleistungsanträge** wird Wohngeld auf Basis der neu vorgelegten Nachweise, andernfalls auf Basis der bisherigen Wohngeldbewilligung bewilligt werden.
6. Eine **fehlende Unterschrift** im Antrag ist nicht nachzufordern. Bei Widersprüchen hingegen ist eine Unterschrift des Widerspruchs zwingend erforderlich.
7. Auf die Bearbeitung von Rückläufen aus dem **automatisierten Wohngelddaten-abgleich** sowie von Bußgeldverfahren wird bis auf Weiteres verzichtet. Die Prüfung der Antwortdatensätze aus dem automatisierten Datenabgleich und Bußgeldverfahren sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Verjährungsfrist ist zu beachten.
8. In Fällen des **§ 27 Abs. 2 WoGG ohne** weiteren Antrag ist die Bearbeitung vorerst zurückzustellen. Die Verjährungsfrist ist hierbei zu beachten
9. **Rücknahmen von Wohngeldbescheiden** i. S. d. § 45 SGB X sind nur nach Rücksprache mit der Leitung vorzunehmen. Diese prüft in den jeweiligen Fällen, inwieweit Vertrauensschutz für die Vergangenheit gewährt werden kann und entscheidet, ob eine Rücknahme vorzunehmen ist.



Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Poststelle:
T (0421) 361 91000
E-Mail office@bau.bremen.de